

Aktenzeichen: 7 AZR 61/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 11. Februar 1981
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 253 Abs. 2, § 261 Abs. 2, §§ 286, 398 Abs. 1;
BGB § 626 Abs. 1

Leitsätze:

Auch für einen erstmals in der mündlichen Verhandlung erhobenen Anspruch (1. Alternative des § 261 Abs. 2 ZPO) gelten die Erfordernisse des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein ohne jede Begründung gestellter Klageantrag ist deshalb nicht als ungegründet, sondern als unzulässig abzuweisen.



7 AZR 61/79

7 Sa 157/77 Baden-Württemberg (Mannheim)

Verkündet am
11. Februar 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Bea und Dr. Gentz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. Dezember 1978 - 7 Sa 157/77 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage auf Zahlung einer Tantieme unzulässig ist.

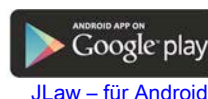
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

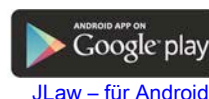


Tatbestand:

Die Beklagte betreibt eine Metallwarenfabrik mit etwa 30 Arbeitnehmern. Der Kläger war bei ihr seit 11. August 1975 als Versuchs- und Entwicklungsleiter beschäftigt. Gemäß § 2 des Anstellungsvertrages vom 25. August 1975 betrug die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Gemäß § 3 Abs. 3 dieses Vertrages sollte der Kläger eine jährliche Tantieme von mindestens 10.000,-- DM erhalten. Nach § 4 des Vertrages hatte der Kläger sein Wissen und Können ausschließlich den Interessen der Firma zu widmen. Es war ihm untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Geschäftsleitung eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung zu übernehmen. Dasselbe sollte für jedwede Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen gelten, dessen wirtschaftliche Betätigung Berührungspunkte mit den Interessen der Beklagten ergäbe. Mit Schreiben vom 20. August 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

Der Kläger hat die Feststellung beantragt, daß die mit Schreiben vom 20. August 1976 ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung und vorsorglich beantragt, die fristlose Kündigung in eine ordentliche umzudeuten. Sie hat im wesentlichen vorgetragen, der Kläger habe sie zum Vorteil eines von ihm mitbetriebenen Konkurrenzunternehmens schädigen wollen. So habe der Kläger mit dem Zeugen M , der von der Beklagten im Juli 1976 fristlos entlassen worden sei, Ende Juni/Anfang Juli 1976 geplant, gemeinsam ein Konkurrenzunternehmen aufzubauen. Als Mitgeschäftsführerin der am 13. Oktober 1976 im Handelsregister eingetragenen Firma M und Mü GmbH fungiere zwar neben dem Zeugen M die Ehefrau des Klägers; diese sei aber nur Strohmann. In Wirklichkeit sei der technische Sachverständige des Klägers für die neue Firma unentbehrlich. Am 16. August 1976 habe der Kläger, noch dazu während des Krankenstandes - unstreitig war der Kläger vom 23. Juli



- 3 -

bis 23. August 1976 arbeitsunfähig krank -, zusammen mit dem Zeugen M für die Firma M und MÜ GmbH Maschinen eingekauft. Ferner habe der Kläger auf eine Anfrage des Zeugen G an die Beklagte, sie möge sich Gedanken über eine bessere Lösung für Rollen machen, die der Arbeitgeber des Zeugen G benötige, in der Absicht, dieses Geschäft durch die eigene Firma auszuführen, geantwortet, er wisse einen anderen Rollenhersteller. Zur Erklärung hierfür habe der Kläger gegenüber dem Zeugen G behauptet, die Beklagte stehe auf der Kippe zum Konkurs, dies beruhe auf zu hohen Privatentnahmen der Gesellschafter der Beklagten.

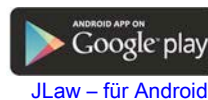
Der Kläger hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Wettbewerbshandlungen habe er nicht begangen; die ihm zur Last gelegten Äußerungen habe er nicht getan. Die Kündigung sei lediglich eine Rache der Beklagten dafür, daß er sich geweigert habe, im Interesse der Beklagten eine Patentverletzung zu begehen. Auf Frage des Arbeitsgerichts, was er mit diesem Prozeß letztlich erreichen wolle, hat der Kläger schriftsätzlich erklärt, u.a. verlange er "die Tantieme nach § 3 des Vertrages vom 25. August 1975". Einen Zahlungsantrag hat der Kläger jedoch in erster Instanz nicht gestellt.

Das Arbeitsgericht hat nach Einvernahme der Zeugen G, K, P und S die Feststellungsklage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Ersturteil aufzuheben und die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung festzustellen. In der Berufungsbeurteilung findet sich der Satz: "Für die Berufungsinstanz nehmen wir auf den gesamten Vortrag des Klägers in der ersten Instanz Bezug." In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hat dann der Kläger die Klage um den Antrag erweitert, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Tantieme von 10.000,-- DM zu zahlen. Die Sitzungsniederschrift enthält hierzu lediglich den Antrag des Klägers und den Satz: "Die Parteien verhandeln zur Sache."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung und den Klageerweiterungsantrag zurückzuweisen. Sie hat geltend gemacht, das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Klageerweiterung sei schon deshalb zurückzuweisen, weil er seinen Antrag nicht ordnungsgemäß begründet habe. Der Anspruch sei auch unbegründet, denn gemäß § 20 des laut § 15 des Arbeitsvertrages vom 25. August 1975 in Bezug genommenen Manteltarifvertrages der württembergisch-badischen Metallindustrie seien sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen. Lediglich vorsorglich werde auch die Höhe des Anspruchs bestritten. Nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien sollte die jährliche Tantieme 10.000,-- DM betragen. Da das Arbeitsverhältnis bereits zum 20. August 1976 geendet habe, sei allenfalls ein anteiliger Betrag zu zahlen. Höchstvorsorglich werde mit einem Anspruch der Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,-- DM gemäß § 5 des Arbeitsvertrages vom 25. August 1975 aufgerechnet.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Einvernahme der Zeugen S , O , M und K die Berufung zurückgewiesen. Die Zahlungsklage hat es abgewiesen, weil sie ohne jede Begründung erhoben worden sei. Mit der Revision begehrt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Sachentscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A. Die Revision ist als Streitwertrevision alten Rechts statthaft (§ 121 Abs. 3 ArbGG 1979 i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953) und auch sonst zulässig. Gegen die Zulässigkeit der Revision spricht nicht, daß der Revisionskläger nicht ausdrücklich einen Sachantrag gestellt, sondern lediglich beantragt hat, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuver-



weisen. Denn dieser Antrag entspricht dem § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; in ihm ist der Sachantrag bereits enthalten. Wird das angefochtene Urteil antragsgemäß aufgehoben, so steht ohne weiteres der in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellte Sachantrag erneut zur Entscheidung (BAG 17, 313 [314] = AP Nr. 4 zu § 59 PersVG [zu I der Gründe]).

B. Die Revision ist jedoch unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht die Berufung zurückgewiesen und die Zahlungsklage abgewiesen.

I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung der Beklagten vom 20. August 1976 als rechtswirksam angesehen. Es hat hierzu im wesentlichen ausgeführt, es sei erwiesen, daß der Kläger am 16. August 1976 zusammen mit dem kurz zuvor entlassenen Buchhalter M Gerätschaften gekauft habe, die für die Firma M und Mi GmbH bestimmt gewesen seien. Diese Firma, die als Konkurrenzunternehmen zur Beklagten geplant und an der der Kläger - durch seine Ehefrau als Strohmann - selbst beteiligt gewesen sei, habe sich damals bereits im Aufbau befunden. Ferner sei als erwiesen anzusehen, daß der Kläger zum Zeugen G , der an die Beklagte einen Auftrag herantragen wollte, gesagt habe, die Beklagte stehe auf der Kippe zum Konkurs und er wisse einen anderen Rollenhersteller, womit er die Firma M und Mi GmbH gemeint habe. Zumindest der Gesamtkomplex rechtfertige gemäß § 626 Abs. 1 BGB die fristlose Kündigung.

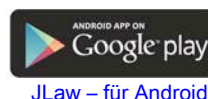
2. An die diesen Ausführungen zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil die Revision durchgreifende Verfahrensrügen nicht erhoben hat. Die Revision rügt lediglich, das Berufungsgericht habe bei seiner Feststellung hinsichtlich der Erklärung des Klägers gegenüber dem Zeugen G , die Beklagte stehe vor dem Konkurs, die §§ 284, 286 ZPO dadurch verletzt, daß es den vor dem Arbeitsgericht vernommenen Zeugen G nicht erneut vernommen habe, obwohl der Kläger "die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ganz entschieden angegriffen" habe. Diese Rüge bleibt erfolglos.



a) Soweit die Revision lediglich das bloße Unterlassen einer erneuten Vernehmung des Zeugen beanstanden will, ist ihre Rüge zwar zulässig, aber unbegründet. Gemäß § 526 Abs. 1 ZPO kann das Berufungsgericht das erstinstanzliche Beweisergebnis seiner Beweiswürdigung zugrunde legen; gemäß § 398 Abs. 1 ZPO steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts, ob es eine in der ersten Instanz durchgeführte Zeugenvernehmung wiederholen will (ständige Rechtsprechung: z.B. BAG vom 6.12.1963, AP Nr. 1 zu § 286 ZPO [zu I 2 der Gründe]; BAG vom 30.7.1964, AP Nr. 1 zu § 398 ZPO; BAG vom 7.6.1972, AP Nr. 18 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis). Die Ausübung dieses Ermessens ist im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht nachprüfbar. Die Unterlassung der nochmaligen Vernehmung eines Zeugen ist verfahrensrechtlich im allgemeinen nur zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Glaubwürdigkeit der erstinstanzlich gehörten Zeugen anders als der Richter erster Instanz beurteilt und dies die Tatsachenfeststellung beeinflusst (BAG AP Nr. 31 zu § 63 HGB [zu I 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 3 zu § 19 HAG; BAG AP Nr. 18 zu § 611 Faktisches Arbeitsverhältnis). Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht die Glaubwürdigkeit des Zeugen G aber ebenso beurteilt wie das Arbeitsgericht und überdies umfangreiche eigene Überlegungen zur Glaubwürdigkeit des Zeugen angestellt.

b) Soweit die Revision darüber hinaus sagen will, das Berufungsgericht sei den vom Kläger gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen geäußerten Bedenken nicht nachgegangen, ist ihre Rüge unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 554 Abs. 2 Nr. 3 b ZPO nicht genügt.

Zwar steht, wie das Bundesarbeitsgericht bereits im Urteil vom 10. Mai 1978 (4 AZR 726/76, AP Nr. 8 zu § 286 ZPO) ausgeführt hat, jede Beweiswürdigung des Tatsachenrichters unter dem Gebot, die Aussage eines Zeugen objektiv und vorurteilsfrei auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Die den Parteien gegenüber gebotene Objektivität verpflichtet das Gericht, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbständig zu prüfen und zu beurteilen. Insbesondere wenn



die Aussage eines Zeugen dafür bedeutsam ist, ob eine Partei eine i. S. der § 1 KSchG bzw. § 626 BGB vorwerfbare Handlung begangen hat, darf sich das Gericht nicht mit allgemein gehaltenen Äußerungen zur Glaubwürdigkeit begnügen, sondern muß den in diese Richtung zielenden Parteivortrag erschöpfend würdigen und angebotene Beweise erheben.

Im Streitfall hat das Landesarbeitsgericht jedoch eingehende Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Zeugen G gemacht und sich dabei auch mit den diesbezüglichen "Angriffen" des Klägers auseinandergesetzt. Gemäß § 554 Abs. 2 Nr. 3 b ZPO hätte daher in der Revisionsbegründung im einzelnen dargestellt werden müssen, welches konkrete Vorbringen zur Glaubwürdigkeit des Zeugen das Berufungsgericht übergangen haben soll. Insbesondere hätte die Revision vortragen müssen, welche Beweise der Kläger angetreten hatte, welche Vorhalte dem Zeugen bei seiner nochmaligen Vernehmung gemacht worden wären bzw. welche Aufklärungsmaßnahmen das Gericht hätte ergreifen sollen. Schließlich wäre anzugeben gewesen, welches Ergebnis die einzelnen Maßnahmen gehabt hätten, weil sich nur dann beurteilen läßt, ob das angefochtene Urteil auf der etwaigen Rechtsverletzung beruhen kann.

3. Die somit bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tragen dessen rechtliche Würdigung. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Berufungsgericht ist vom Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar. Das Revisionsgericht hat nur darüber zu befinden, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB verkannt bzw. bei der Subsumtion verlassen hat, ob es gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen und ob es bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung: z.B. BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 [212] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB [zu II der Gründe]; BAG 9, 263 [265] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu III 2 der Gründe]).

Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes erweist sich das angefochtene Urteil als rechtsfehlerfrei. Die Äußerungen des Klägers gegenüber dem



Zeugen G sind für sich allein geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB abzugeben. Auch ergibt die Interessenabwägung, daß der Beklagten eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, dies wäre der 31. Dezember 1976, nicht zumutbar war.

Die festgestellten Äußerungen des Klägers erlauben nur den Schluß, daß der Kläger versuchte, den Arbeitgeber des Zeugen G von einem Geschäftsabschluß mit der Beklagten abzuhalten, um dieses Geschäft dem von ihm mitbetriebenen Konkurrenzunternehmen zu verschaffen. Schon dies ist eine schwerwiegende Wettbewerbshandlung. Erschwerend kommt hinzu, daß der Kläger nicht davor zurückschreckte, das Gelingen des Wettbewerbsverstoßes durch die Aufstellung kreditgefährdender Behauptungen über die Beklagte zu unterstützen. Zu Lasten des Klägers fällt weiter seine herausgehobene Stellung als Versuchs- und Entwicklungsleiter der Beklagten ins Gewicht. Angesichts des Vertrauens, das die Beklagte einem Arbeitnehmer in derart herausgehobener Stellung muß entgegenbringen können, war es ihr nicht zuzumuten, den Kläger auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen. Es kommt mithin nicht mehr darauf an, ob auch in dem Ankauf der Gerätschaften bereits eine unzulässige Wettbewerbshandlung oder lediglich eine erlaubte Vorbereitungshandlung zu sehen ist.

II. Hinsichtlich der Zahlungsklage hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Klage sei ohne jegliche Begründung erhoben worden. Einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO) hat der Kläger nicht gestellt. Auch aus der Sitzungsniederschrift vom 2. Oktober 1978 ergibt sich nichts Gegenteiliges, so daß auch § 314 Satz 2 ZPO nicht eingreift. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, es fehle jegliche Begründung, hat die Revision auch keine Verfahrensrügen erhoben. Der Vortrag der Revision, durch die Verweisung in der Berufungsbegründung auf das erstinstanzliche Vorbringen des Klägers habe auch für den Zahlungsanspruch eine Klagebegründung vorgelegen, kann also nicht verwertet werden (§ 561 Abs. 2 ZPO).



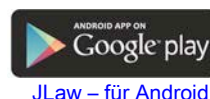
Auch im übrigen hat das Landesarbeitsgericht seine Feststellung, die Zahlungsklage sei ohne jede Begründung erhoben, rechtsfehlerfrei getroffen. Insbesondere durfte das Landesarbeitsgericht das den Zahlungsanspruch betreffende erstinstanzliche Vorbringen sowie die Verweisung der Berufungsbegründung hierauf außer Betracht lassen. Dabei bedarf es für den vorliegenden Fall keiner grundsätzlichen Stellungnahme des Senats, inwieweit eine Bezugnahme auf erstinstanzlichen Sachvortrag zulässig ist. Denn aus der eigentlichen Funktion der Berufungsbegründung, sich mit dem Ersturteil auseinander zu setzen, folgt, daß eine Bezugnahme der Berufungsbegründung auf das erstinstanzliche Vorbringen jedenfalls nur als Bezugnahme auf solchen Sachvortrag zu verstehen ist, über den das Erstgericht überhaupt zu befinden hatte. Dies setzt zumindest voraus, daß die Ansprüche, auf die sich der Sachvortrag beziehen soll, beim Arbeitsgericht überhaupt anhängig waren. Als nicht in Bezug genommen gilt mithin erstinstanzliches Vorbringen, das nicht zur Klagebegründung, sondern nur beiläufig - hier zur Beantwortung der Frage des Gerichts nach dem wirtschaftlichen Prozeßziel des Klägers - erfolgt ist (vgl. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 38. Aufl., § 253 Anm. 4 B). Überdies muß, und auch hieran fehlt es im Entscheidungsfalle, der Anspruch, den das in Bezug genommene erstinstanzliche Vorbringen betrifft, bereits zur Zeit der Inbezugnahme in der Berufungsinstanz anhängig sein. Denn das Berufungsgericht hat keinen Anlaß, sich mit Vorbringen zu befassen, das irgendwelche denkbaren, bei ihm aber nicht anhängigen Ansprüche betrifft.

Dieses Fehlen jeglicher Begründung führt zur Unzulässigkeit der Klage. Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muß eine Klageschrift die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Zur Zulässigkeit der Klageerhebung ist mithin die Angabe der Tatsachen erforderlich, aus denen der Kläger die behauptete Rechtsfolge ableitet (vgl. z.B. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253; III 2 b). Erst die Frage, ob diese Tatsachen objektiv



ausreichen und geeignet sind, den Klageantrag zu rechtfertigen, betrifft die Schlüssigkeit und damit die Begründetheit der Klage. Entscheidend für das Erfordernis der bestimmten Angabe des Klagegrundes ist vor allem das Bedürfnis nach Klarstellung des Streitgegenstandes und damit vor allem des Umfangs der Rechtskraft (Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 253, III 2). Eine ohne jeden konkreten Tatsachenvortrag erhobene Klage ist daher nicht unbegründet, sondern unzulässig (Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 253 Anm 2 d).

Die Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gelten auch für einen gemäß § 261 Abs. 2 ZPO erst im Laufe des Prozesses durch Antragstellung in der mündlichen Verhandlung rechtshängig gewordenen Anspruch. Die Vorschrift des § 261 Abs. 2 ZPO und damit die in ihr getroffene Unterscheidung zwischen den beiden Alternativen einer im Laufe des Prozesses erfolgenden Anspruchserhebung betreffen lediglich den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit. Insofern besteht in der Tat ein Unterschied zwischen beiden Alternativen: Bei der mündlichen Antragstellung tritt die Rechtshängigkeit stets, d. h. auch bei Fehlen der Erfordernisse des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, sofort ein; dagegen gilt die Zustellung eines nicht diesen Erfordernissen entsprechenden Schriftsatzes als bloße Ankündigung der dann mündlich zu erhebenden Klage (Thomas/Putzo, aaO, § 261 Anm 2 b; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 281, II 2). Hingegen ist die Frage der Zulässigkeit des rechtshängig gewordenen Klageanspruchs nicht in § 261 Abs. 2 ZPO geregelt. Diese Frage beantwortet sich hinsichtlich der Voraussetzung der Bestimmtheit des Klagegrundes nach der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Wertung, daß vor allem im Interesse einer klaren Abgrenzung des Umfangs der Rechtskraft der Streitgegenstand hinreichend bestimmt sein muß, und damit nach der konkreten gesetzlichen Ausformung dieser Wertung in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Hinsichtlich der Voraussetzungen dieser gesetzlichen Wertung aber besteht zwischen beiden Alternativen des § 261 Abs. 2 ZPO kein Unterschied.



Im Ergebnis weist deshalb die Revision zu Recht darauf hin, das Landesarbeitsgericht hätte zunächst die Zulässigkeit der Zahlungsklage prüfen und auf der Grundlage seiner Feststellung, diese sei ohne jegliche Begründung erhoben, zur Klageabweisung als unzulässig gelangen müssen. Zwar rügt die Revision insofern unzutreffend eine Verletzung der §§ 528, 530, 263, 264 ZPO. Soweit vorliegend überhaupt einschlägig, dienen diese Vorschriften nicht dem Schutz derjenigen Partei, die selbst die Klage erweitert bzw. neue Angriffsmittel vorgebracht hat. Der Kläger kann sich mithin nicht darauf berufen, seine eigene Klageerweiterung hätte nicht als sachdienlich zugelassen werden dürfen bzw. sein neues Vorbringen hätte als verspätet zurückgewiesen werden müssen. Die vorrangige Prüfung der Zulässigkeit ist vielmehr aus übergeordneten Gründen des Prozeßrechts geboten; nur über eine zulässige Klage darf eine Sachentscheidung ergehen.

Daß die Klage als unzulässig abzuweisen war, muß in der Entscheidung klar zum Ausdruck kommen. Weder aus dem Tenor, noch aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird deutlich, ob das Landesarbeitsgericht die Zahlungsklage als unzulässig oder als unbegründet abgewiesen hat. In entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO hatte diese Klarstellung im Revisionsurteil zu erfolgen.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Kläger ist in vollem Umfang unterlegen, weil, wie eingangs der Entscheidungsgründe dargelegt, auch hinsichtlich des Zahlungsanspruchs der Sachantrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung als gestellt gilt. Die vom Senat aus prozessualen Gründen vorgenommene Klarstellung des Tenors fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Steckhan
 Bea Dr. Gentz

